

Nº 55-

Prot. n.º 12 - Reg. n.º 395

Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonização e Immigração



Anno: 1924

Data 3 de Novembro de 1924

3
60

"Eçao Arthur Nogueira"

Interessado Wolfraun Block

Assunto Pede a restituição de passagem
da Almancha ao Rio de Janeiro



Parval Soeiro

B. P. 15. n. 5 - 6711

ao Dr. Papalura
11/11/1924

A. F. da Costa

Ex^{mo} Sr. Director do Departamento Estadoal
de Trabalho.

Rua Visconde de Paranáhyba
S. Paulo.

Wolfram Block, de nacionalidade alemã, solteiro
de vinte e tres annos de idade, vindo da Europa
no mes de Abril do corrente anno, com o vapor
"Sierra Ventana" com esperanças proprias e dedicando
se da lavoura no municipio de Mogi Mirim.

Vem muito respeitosamente solicitar a V. Ex^{ia}
que lhe seja restituída a importancia de sua
passagem, sendo de L. 14 (conforme documento junto)
até o Rio de Janeiro e mais quarenta e cinco mil
reis (45.000) de Rio de Janeiro até a estação Arthur
Nogueira.

Sendo este um pedido muito justa, peço o
favoravel deferimento.

E. R. M.



Entrega Arthur Nogueira, 3 de



Wolfram



aut. 5-5 - 112 - 202 - 825 - 827 - 828

Setembro 1924

24.



1500 REIS

2

Hiermit beschwörige ich,
dass der Landarbeiter Wolfram
Block, geboren am 19. November
1900 in Berlin, auf meinem
Landgut bei Arthur Nogueira
Munizip Mogy-Mivim als Land-
arbeiter im Dienst steht.

Arthur Nogueira

Am 1. November 1924

August Wolters.

Reconheço verdadeiras as letra e firma supra
de August Wolters do que, dou fi:

Arthur Nogueira 1º de Novembro de 1924
Em testemunho A.S.L., da verdade

Alcides de Souza Leite

Assinatura de Souza Leite

N.M. no TAB. Dr. GABRIEL da VEIGA
S. PAULO - RUA S. BENTO, 42-A

Reconhecer no TAB. AO FIRMO
Rua da Quitanda, 1 — S. PAULO



Bertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrkarte N° 12614

Liſte N° 6-10

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

- Die Beförderung, sowie Versorgung für die Seereise wird übernommen von Bremen über Bremerhaven (Nordenham) am
- in der dritten Klasse des deutschen Dampfschiffes

des Norddeutschen Lloyds, auf dem Seeweg nach dem Hafen von Rio de Janeiro

19. Apr. 34.

3. Klasse Wohndeck M.

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

SIEBENTWANNA

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familien- stand	bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	Block	Wolfram	23	Heij	Dulin	Prussia	Kaufmann	Hausmeister	L 15,-
2.									
3.									
4.									
5.									
6.									
7.									
8.									
9.									
10.									

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfahrt), Versorgung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Abfahrt erfolgt | vom Hauptbahnhof | über vom Freihafen | zu Bremen am | 19. Apr. 34. | 19 um Uhr — Borm. — Radfm.

Zum Gantzen:

L 15,-

Das Gefäß ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm.
bis 5 Uhr nachm. in der Stoppgepäckhalle am Hauptbahnhof
Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pliitlich für Ab-
fahrt einzufinden; das Umsbleiben der festgelegten Abfahrtszeit
zieht den Verlust des halben Schiffsvorhaltes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Ein treffen bis Wiederkommen
bis zu der in diesen Beitrage festgelegten Abfahrtszeit des Sonder-
auges (bew. des Dampfers vom Freihafen) sind in Lästen des
Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verübten
in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm,
von dem in diesem Beitrage bestimmten Aufschlagsatz des Schiffes
beginn. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne
besondere Bergitung Unterfunft und Bergliegung einem Aus-
nondereignishause gewährt. Sofalls die Bergierung der Beförderung
länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht,
von dem Beitrage zurückzutreten und die Rückerstattung des ge-
zahlten Fahrepreises zu verlangen, umfeindet der ihm nach dem
bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadeneriahs.

5. Falls der Reisende oder einer der ihm begleitenden Familien-
angehörigen vor Eintritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch
Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischen-
fälle am Eintritt der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahr-
preis unvergützt zurückgestattet. Eritt der Reisende vor Beginn der
Seereise aus anderen Gründen von dem Beitrage jurid. so kann
nur die Hälfte des Fahrpreises durchverlangt werden.

Ratssmannsäger, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Werk- und Kunstsgegenstände dürfen sich nicht im Gewässer befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertfachen sind während der Reise dem Fahrmüller des Schiffes zur Aufbewahrung an übergeben. Bein, Bier und Spirituosen dürfen von den Reisegästen nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zumünderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

5. Falls der Reisende oder einer der ihm begleitenden Familienangehörigen vor Eintritt der See reise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer feiner Macht stehende Umstände fällt am Eintritte der See reise verhindert ist, wird der freie Fahrt preis unverkürzt zu unterstellt. Tritt der Begleiter vor Beginn der See reise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrt preises zurückverlangt werden.

6. Zahl der See reise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafräume mit Matratzen, Kopfkissen und Schläde um das erforderliche Wachz. Es sind Zentralführer, das erforderliche Wachz. und Leinwandmässer, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen

Reisenden.

7. Unterwegs etwa erkannten Reisenden werden die nötigen Säfte, mittel und Pflege unentbehrlich gefördert.

8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisegerechte Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltungsgerecht, Umzugsgut usw. gehoben nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Beladung kommenden Gepäckstücke müssen außerlich als solche erkennbar und mit den vorstehend angeführten Gepäckstück der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrt datum zu tragen haben.

Öffentlich der Gewährung von Freigepäck und Berechnung der Gepäckübertracht gelten die besondern für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.

Die Währung des Gepäcks erfolgt nur nach den Präisen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Günttsibeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außer europäischen Passagierverkehr eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verhinderten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne jegliche Bergütung angemessene Unterkunft und Versorgung zu gewähren; dauernd die Bergütung länger als eine Woche, so ist statthaltend für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem hinzuerlichen Rechte etwa auftretenden Unipräde auf Schadensersatz. Fällig ist der Reisende einer, der ihn begleitende Sanitätsangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Eintritt der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung geschätzte Preis dem Reisenden oder seinem Hinterbliebenen unterföhrt, durchgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungsplatz von der Zustandeförderung abzutrennen wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrtkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent juridiziegeben.

11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.

12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Unterkunft im **Blo de Janeiro** während der Unterföhrung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzutunmen.

13. Die Reisenden werden um Güteschiffungsgeschenken von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung verantloffen.

14. Beobachtern über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungsplatz zu erheben. Wenn dadurch keine Entgütung erzielt werden kann, so ist die Entwidreibung des zuständigen deutschen Konzesses oder dessen Gesellschritte maßgebend.

15. Dieser Vertrag ist vom dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterzeichnet worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Querstellung der Firmenstempel.

10. Apr. 24.
Bremen, den

Norddeutscher Lloyd
Name des Unternehmers,
Unterschrift des Reisenden
(bei Namens des Familienvorstandes).

10. Apr. '24.

Bremen, den

Norddeutscher Lloyd
Name des Unternehmers.

Scamè des Unitehantes.

4

Declaracão

Declaro e atesto para os devidos fins
de direito que o Drs. Wolfram Block,
é residente actualmente neste distrito de
Arthur Nogueira onde trabalha na lavanda
como camanada do Drs. Augusto Wollers.

Por ser verdade e para clareza passa
a presente que dacto e assinou

Arthur Nogueira 7 de Novembro de 1924

O 2º juiz de Paz em exercício
Daniel Cezario de Andrade

Reconheço verdadeira a letra e firma supra
de Daniel Cezario de Andrade do qual dou fé.

Arthur Nogueira, 7 de Novembro de 1924
Em testemunho A.S.L. da verdade

Aclides de Souza Leite
Escrivão de Paz e Tabellião, por lei.

FIRMA no TAB. Dr. GABRIEL da VEIGA
S. PAULO - RUA S. BENTO, 42-A

Reconhecer no TAB. AO FIRMO
Rua da Quitanda, 1 — S. PAULO



N. 492

5
WOLFRAM BLOCK não passou pela Hospedaria
deste Departamento.

Departamento Estadual do Trabalho, S. Paulo, 26 de Novembro de 1924.


DIRECTOR.



DEPARTAMENTO ESTADUAL DO TRABALHO

ESTADO DE SÃO PAULO - BRASIL

Nº.

4165

S. Paulo, 26 de Novembro de 1924

6
✓

Ilmo. Sr. Director de Terras, Colonização e Imigração.

Devidamente informado, transmitto-vos, para os fins convenientes, o incluso requerimento de restituição de passagens, feito pelo colono WOLFRAM BLOCK.

Saúde e fraternidade.

requerimento.

Director.



17

Wolfram Bloch pede restituição
de passagem.

O querente alega só não estando
portanto, nas condições de obter o reembolso
solicitado.

Venda, 29-11-928

Quintal Diret
3º Oficial.

Tr de feriados.

C. Coelho
deixa em mif

1.12.29.

~~para~~ J. aos auto resp.
ao Srº D. Leão

Directoria de Terras da
Secretaria da Agricultura
S. Paulo.

Wofram Bloch, camarada de
Augusto Wolters na estação Arthur
Noqueira Linha Funilense, teve
pedido a restituição de passagem
em requerimento de 3 de Novembro p.p.
com informação do Departamento
Estadual do Trabalho n° 492 de 26 da
mesma mês, não tendo notícias de
seu despacho: veem respeitosamente
pedir a V. Ex^a se digne enviar
por carta a referida solução no
endereço acima.

Muito grato.
Com toda a consideração.

Wolfram Bloch

Arthur - Nogueira, 18 de Janeiro 1965
Linha Timidense
Ext. S. Gáldor.

Wolfram Bloch
fede informações com referê-
cia as pedid. juriç. de restituição
de passageiros.

O queimamento do aéreo
causou fia ind. perda, nist. tratar-
se de iminipante avulso.

Senso juriç. informações se poderá
portas aos interessados.

Término, 14-2-25 —

George
J. F. F. F.

Responde-se.

C. L. Coelho
Dir. da Inf.
14.2.25.

Carta ao interessado
em 18-2-25 —

George
J. F. F.

Basta

18.2.25.

25

Snr. Wolfram Block

Estação de Arthur Negreiro

Linha Funilense

Em resposta a vossa carta de 18 de Janeiro p.s., tenho a informar-vos que o vosso requerimento de restituição de passagem foi indeferido por esta Diretoria em data de 1 de Dezembro do anno findo, visto tratar-se de imigrante avulso, aos quais não assiste direito à restituição.

Com estima e apreço sou vosso

Atts. Obras.

Diretor Interino.